



Eckdaten der privaten Handynutzung auf dem Schulgelände

Hinweis: Bei Verwendung des Begriffs „Handy“ sind sämtliche digitalen Endgeräte gemeint: Smartphones, Tablets, MP3-Player, Smartwatches, etc.

- Eine **private Handynutzung für kommunikative Zwecke** (keine Spiele) ist in der Zeit **bis 7:55 Uhr** sowie in der **Mittagspause von 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr** ausschließlich in den „öffentlichen Bereichen“ (z. B. Aula, Außenbereich) erlaubt.
- Eine Nutzung in den Klassenzimmern, Fachräumen, Toiletten, Umkleiden, Treppenhäusern und auf den Gängen ist **nicht** erlaubt.
- Während der gesamten Unterrichtszeiten muss das Handy **ausgeschaltet** sein.
- Foto-, Film- und Audioaufnahmen sind für private Zwecke auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt.
- Für unterrichtliche Zwecke darf das Handy mit Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden.



Bei Regelverstößen werden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Handy kann bis zum Ende des Schultages (Mo – Do bis 16:00 Uhr und Fr bis 13:30 Uhr) einbehalten werden (vgl. Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG).
- Den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin / dem Schüler wird das Handy zum Ende des Schultages im Sekretariat ausgehändigt.
- Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung während der Unterrichtszeit wird ein Verweis gemäß Art. 86 BayEUG erteilt.

gez.

OStDin G. Seelmann (Schulleiterin)

Stand: September 2024